

# **Satzung vom 25. April 2005**

geändert am 24.09.2013

Allgemeiner Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):  
Um die Lesbarkeit zu erhöhen, wird darauf verzichtet, jeweils die männliche und weibliche Schreibweise bei der Anrede zu benutzen. Bei Verwendung der einen ist grundsätzlich immer die andere Schreibweise ebenfalls angesprochen.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein und Verein ehemaliger Schüler der Matern-Feuerbacher-Realschule Großbottwar e.V.“ (im weiteren Verlauf:...der Verein....)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Großbottwar und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marbach mit der Nummer VR 282 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit an der Schule, sowie die Pflege guter Beziehungen zwischen den ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Gliedern und Freunden der Schule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Zielen zu unterstützen.
- (2) Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft angenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern (wissenschaftlicher Beirat). Die Mitgliedschaft korrespondierender Mitglieder ist beitragsfrei.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- (4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (5) Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss oder
- bei Eröffnung des Konkurs-/Vergleichsverfahrens.

(2) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.

(3) Der Ausschluss erfolgt

- falls das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt
- falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist
- falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
- aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

## **§ 5 Beiträge und Spenden**

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist frühestens am 15. Januar eines Kalenderjahres per Lastschriftverfahren zu entrichten.

Der Mindestjahresbeitrag beträgt für die

- natürliche Person 12,00 €
- juristische Person 50,00 €

Hiervon abweichende höhere Jahresbeiträge können mit dem jeweiligen Mitglied vereinbart werden. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes.

(2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmittel aufgebracht werden.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Maßgebend hierfür ist die Veröffentlichung in den amtlichen „Mitteilungsblättern“ im Einzugsgebiet der Matern-Feuerbacher-Realschule Großbottwar (im weiteren Verlauf:..der Schule...) oder die schriftliche Einladung an die Mitglieder.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung wie auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bei dem ersten Vorsitzenden einzureichen.

- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen zum Vorstand
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
  - Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (6) Vom ersten Vorsitzenden wird ein Wahlleiter bestimmt. Der Wahlleiter führt die Wahlen durch.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Ersten Vorsitzenden
- Zweiten Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sowie aus drei Beisitzern
  - Vorsitzender des Gesamtelternbeirates oder dessen Stellvertreter
  - Schulleiter oder dessen Stellvertreter
  - Schüler, die Mitglieder der Schülermitverantwortung sind

(2) Der Vorstand ist berechtigt, bis zu vier Personen, die sich im Besonderen für den Verein einbringen können, in die Vorstandschaft zu berufen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt

(4) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei der genannten sind zusammen vertretungsberechtigt.

(5) Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Ein Vorstandmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden.  
Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie  
Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  
- (2) Die Amtszeit der zwei Kassenprüfer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

## **§ 10 Verwendung der Mittel des Vereins**

- (1) Die Schulleitung der Schule teilt Ihr Anliegen dem Vorstand in schriftlicher Form mit.
- (2) Alle technischen Geräte, Gegenstände und Lernmittel, die im Rahmen der Förderung für die Schule angeschafft werden, gehen in das Eigentum selbiger über. Die Betreiberpflichten gehen zu Lasten der Schule. Selbige erhält vom Verein ein Übergabeprotokoll.
- (3) Die Schule verpflichtet sich, die technischen Geräte, Gegenstände und Lernmittel pfleglich zu behandeln.
- (4) Werden für die Arbeit des Vereins technische Geräte, Gegenstände und Lernmittel die im Rahmen der Förderung für die Schule angeschafft wurden benötigt, so sind diese dem Vorstand oder einem von ihm benannten Vertreter zur Verfügung zu stellen.
- (5) Für Veranstaltungen, die der Verein initiiert, oder an denen Mitglieder des Vereins teilnehmen, können § 2 Absatz 1 die Mittel verwendet werden. Der Vorstand des Vereins entscheidet hierüber.

## **§ 11 Mitgliedschaft im Landesverband der Schulfördervereine e.V.**

(1) Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Schulfördervereine e.V.

(2) Die Leistungen für Mitglieder: (Auszugsweise)

Rahmenverträge für

- Mitgliederhaftpflichtversicherung
- Rechtenschutzversicherung

Zugang zum Internetportal: [www.lsfv-bw.de](http://www.lsfv-bw.de)

Jährliche Mitglieder-Kongresse

Interessenvertretung

(3) Der Verein tritt dem Gruppenversicherungsvertrag, der zwischen dem Landesverband der Schulfördervereine e.V. und der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. in Stuttgart abgeschlossen ist, bei. Der Verein ist über diesen Gruppenversicherungsvertrag versichert.

Versichert ist:

- Der Vorstand
- Das Vereinsmitglied
- Der Vereinsmitarbeiter
- die ehrenamtlich und nebenamtlichen Person, auch wenn sie nicht Vereinsmitglied ist

## **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
- (2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung muss den Mitgliedern als Punkt der Tagesordnung mitgeteilt werden. Der Entwurf einer Satzungsänderung ist vom Tage der Bekanntgabe des Termins der nächsten Jahreshauptversammlung im Rektorat der Schule zur Einsichtnahme auszulegen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Die Tagesordnung darf nur die Auflösung des Vereins beinhalten. Die Begründung dafür ist den Mitgliedern vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen, gleichzeitig mit der Einladung.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Schule mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung der Mittel darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

**So beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am  
24.09.2013**

Erster Vorsitzender :  
(Ferhat Günsoy)

Zweiter Vorsitzender:  
(Karina Nagel)

Schatzmeister:  
(Silke Strommer)

Schriftführer:  
(Jülide Günsoy)